

NR. 901 | 19. DEZEMBER 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung für das Institut für Philosophie II

vom 26. Januar 2011

Satzung für das Institut für Philosophie II vom 19.12.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs.1 S. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW S. 516) sowie Art. 25 Abs. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 17.7.2008 (AB 751), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Philosophie II bildet eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der RUB gem. Art. 25 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung der Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts liegen in der Vertretung des Faches Philosophie in Forschung und Lehre, wobei das Institut einen Schwerpunkt in systematischer Gegenwartsphilosophie sowie in der philosophiehistorischen und systematischen Erforschung der Philosophie der Antike und/oder des Mittelalters hat. Das Institut zählt zu seinen wichtigen Aufgaben auch die Förderung von interdisziplinären Vernetzungen der Philosophie mit anderen Wissenschaften, die Nachwuchsförderung, die Internationalisierung der Philosophie in Forschung und Lehre, den Ausbau internationaler und nationaler Kooperationen, den Aufbau wissenschaftlicher Einrichtungen sowie die Darstellung der Philosophie in der Öffentlichkeit. Das Institut ist über den Vorstand für die selbstständige Verwaltung der Gelder und Bearbeitung der weiteren Aufgabenfelder zuständig, die ihr von der Fakultät angewiesen bzw. übertragen wurden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der Fakultät mit dem ersten Studienfach Philosophie, die sich durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung diesem Institut zuordnen. Eine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen beider Institute für Philosophie ist dabei nicht zulässig.

§ 4 Funktionsträger und Gremien

Funktionsträger und Gremien des Instituts sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die im Institut tätigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Alle Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nimmt nur mit beratender Stimme teil. Außerdem gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die dem Institut zugeordnet sind, nur mit beratender Stimme zum Vorstand. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind Promovierende oder Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, und zwar nur solange sie ein Stipendium beziehen. Die Mitglieder des Instituts im Fakultätsrat, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sind, gehören dem Vorstand beratend an.

(2) Der Vorstand leitet das Institut und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind, werden in nach Gruppen getrennten Mitgliederversammlungen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, die der Studierenden sowie die der Stipendiaten ebenfalls ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, ebenso die Nachwahl von Mitgliedern innerhalb einer Wahlperiode.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens eine Woche vorher einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin bzw. Geschäftsführender Leiter

(1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und vertritt das Institut innerhalb der Universität. Sie bzw. er wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung des Instituts ein.

(2) In der Mitgliederversammlung des Instituts stimmen die im Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Forschungsinteressen ab und beraten über Angelegenheiten der Lehre. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters entgegen. Die Mitgliederversammlung macht Vorschläge zur Fortentwicklung des Instituts.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, werden entweder auf der Mitgliederversammlung des Instituts getrennt nach Statusgruppen oder auf einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Statusgruppe gewählt.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Fakultätsrat. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 26.01.2011.

Bochum den 19.12.2011

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar Weiler